

Statuten

Verein Interkultureller Frauentreff KARIBU

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Interkultureller Frauentreff KARIBU“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zollikofen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Integration von Migrantinnen, ihren Kindern und Familien in der Region, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die Mitwirkung und Partizipation am gesellschaftlichen Leben wird ermöglicht.

² Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe, mit Ausnahme der Geschäftsstelle, sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 3 Ziele

¹ Der Verein führt den Interkulturellen Frauentreff KARIBU.

² KARIBU wird professionell geleitet, wobei die Mitarbeit von Freiwilligen ein wesentlicher Teil des Betriebs ist.

³ Das Angebot richtet sich an Frauen und ihre Familien der Region.

⁴ Die niederschweligen Angebote ermöglichen Frauen mit unterschiedlichem Bildungsstand, unterschiedlicher Sprachkenntnisse und Herkunft die Teilnahme.

⁵ Der Verein arbeitet nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Frauen erhalten Orientierung und Unterstützung, die sie befähigen, sich selbstständig in ihrem Alltag zurecht zu finden.

⁶ Durch die Integrationsarbeit mit Frauen und ihren Kindern wird Präventionsarbeit geleistet und die Sozialkompetenz gefördert.

⁷ KARIBU ermöglicht mit seinen Angeboten Begegnungen zwischen Schweizerinnen und Ausländerinnen und vermittelt Erkenntnisse und Wissen über verschiedene Kulturen und Religionen.

⁸ Der Verein kooperiert mit Körperschaften der Region und schliesst mit ihnen Leistungsverträge ab.

Artikel 4 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Kursen und Veranstaltungen
- Beiträge aus Leistungsverträgen
- Beiträge von Bund, Kanton und weiteren Körperschaften
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Artikel 5 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- ² Freimitglied können Freiwillige und Besucherinnen werden, die regelmässig bei den Aktivitäten des Vereins mitmachen und viel für den Verein leisten oder geleistet haben. Sie sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrags befreit, ansonsten sind sie den Mitgliedern gleichgestellt.
- ³ Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme.
- ⁴ Die Mitglieder und Freimitglieder sind an den Mitgliederversammlungen stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- ⁵ Die Mitglieder und Freimitglieder setzen sich für die Interessen des Vereins ein.
- ⁶ Die Mitglieder bezahlen einen an der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bis 30. Juni des laufenden Jahres.
- ⁷ Gönner oder Gönnerin sind Personen, die dem Verein mehr als den Mitgliederbeitrag bezahlen. Sie können Mitglied und Gönner/in oder nur Gönner/in sein.

Artikel 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- ² Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- ³ Austritte sind auf Ende des Kalenderjahrs möglich und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- ⁴ Ausschlüsse durch den Vorstand sind jederzeit möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins oder die Statuten verstösst oder trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleibt.

Artikel 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

Artikel 8 Mitgliederversammlung

- ¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- ³ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- ⁴ Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- ⁵ Traktandierungsanträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der anberaumten Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn es vom Vorstand oder von 1/5 der Anwesenden verlangt wird.

Artikel 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

- ¹ Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - Sie wählt das Präsidium, die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle
 - Sie genehmigt das Protokoll der letzten MV
 - Sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstands
 - Sie nimmt den Revisionsbericht entgegen und genehmigt die Jahresrechnung
 - Sie entlastet den Vorstand
 - Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest
 - Sie genehmigt das Jahresbudget
 - Sie genehmigt Statutenänderungen
 - Sie nimmt das Tätigkeitsprogramm zur Kenntnis
 - Sie beschliesst über weitere traktandierte Anträge und Geschäfte
 - Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- ² Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ³ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁴ Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 10 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

³ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung von Spesen gemäss Spesenreglement für Vorstandsmitglieder.

Artikel 11 Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand fällt die strategischen Entscheide des Vereins und des Interkulturellen Frauentreffs KARIBU und überwacht deren Vollzug.

² Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, insbesondere obliegen ihm:

- die Vorberatung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- die Auswahl und Anstellung des Personals
- die Festsetzung der Anstellungsbedingungen des eingestellten Personals
- die Erstellung und Einhaltung des Budgets
- der Abschluss von Verträgen wie Leistungsverträge, Arbeitsverträge, Mietvertrag etc.
- die Kontrolle über den Betrieb des Interkulturellen Frauentreffs KARIBU
- die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- die Vertretung des Vereins gegen aussen
- der Erlass von Reglementen

³ Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

⁵ Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch e-mail, ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

⁶ Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Er legt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen fest.

⁷ Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder regelmässig über seine Tätigkeiten und die Tätigkeiten im Interkulturellen Frauentreff KARIBU.

Artikel 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen oder einer juristischen Person.

² Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

³ Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle besteht aus der Leiterin des Interkulturellen Frauentreffs KARIBU und weiteren

Mitarbeitenden nach Bedarf.

² Die Leiterin führt den Interkulturellen Frauentreff KARIBU.

³ Die Leiterin nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil, allfällige weitere Mitglieder der Geschäftsstelle nach Bedarf.

Artikel 14 Zeichnungsberechtigung / Ausgabenlimite

¹ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

² Der Vorstand legt die Ausgabenlimite für die Leiterin des Interkulturellen Frauentreffs KARIBU fest.

Artikel 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 16 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr, welcher anderen zielverwandten, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz das verbleibende Vermögen zugewendet wird.

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2026 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 28. August 2007 und alle später erfolgten Statutenänderungen. Sie treten mit Datum der Genehmigung in Kraft.

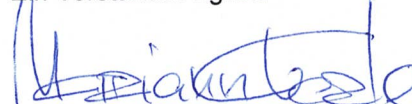
Zollikofen, 21. Mai 2026

Verein Interkultureller Frauentreff KARIBU

Die Co-Präsidentinnen


Henriette Kämpf, Dubravka Lastic

Ein Vorstandsmitglied


Mariann Oberle